

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

Zu Gunsten der Ansprecherin Liselott Cohen

**betreffend das Konto der Konteninhaber Berthold Spiegel und Hedwig  
(Leipziger) Spiegel**

Geschäftsnummern: 203323/KB; 207242/KB

Zugesprochener Betrag: 149'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Liselott Cohen ("Ansprecherin") eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Berthold Spiegel und der Hedwig Spiegel (die "Kontoinhaber").

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

In ihrer Anspruchsanmeldung legt die Ansprecherin dar, dass ihr Vater Berthold Spiegel, geboren 1871 in Gleiwitz/Deutschland, und ihre Mutter Hedwig Leipziger, geboren 1890 in Beuthen/Deutschland die Kontoinhaber seien. Die Ansprecherin trägt vor, ihre Eltern hätten im Oktober 1916 geheiratet. Die Ansprecherin führt aus, dass sie das einzige Kind der Kontoinhaber sei. Sie sei am 3. Juli 1919 in Berlin geboren.

Die Ansprecherin führt aus, Berthold Spiegel sei ein leitender Angestellter der *Oberschlesischen Braunkohlen AG* gewesen sei. Er habe in der Levetzowstrasse Nr. 12a in Berlin gewohnt. Nach den Angaben der Ansprecherin wurde Berthold Spiegel im März 1943 von den Nazis deportiert; die Ansprecherin hat dieses Datum auch als Todesdatum ihres Vaters angegeben. Dasselbe Datum gibt die Ansprecherin auch für den Tod ihrer Mutter Hedwig Spiegel an. Ihre Mutter sei von den Nazis zu Zwangsarbeit gezwungen worden. Die Ansprecherin hat ihrer Anspruchsanmeldung Unterlagen beigelegt, die Berthold Spiegels Unterschrift enthalten.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die gemeinschaftlichen Kontoinhaber Berthold Spiegel und seine Ehefrau Hedwig Spiegel, geborene Leipziger, beide in der Levetzowstrasse Nr. 12a in Berlin (Deutschland) wohnten. In den Bankunterlagen befindet sich ein Kontoeröffnungs-Vertrag, der zwischen den Kontoinhabern und der Bank in Basel am 1. Juni 1928 abgeschlossen wurde. Der Vertrag enthält eine Unterschriftprobe des Berthold Spiegel.

Dem Kontoeröffnungs-Vertrag ist zu entnehmen, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot eröffneten. Die Bankunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, ob bzw. wann das Depot aufgehoben wurde und an wen – falls überhaupt – das Guthaben ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden. Die Buchprüfer nehmen daher an, dass das Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer geben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen und dass das Kontoguthaben unbekannt sei.

## **Erwägungen des Schiedsgerichts**

### Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Eltern entsprechen den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber. Die Ansprecherin konnte eine Wohnadresse einschliesslich Strassennamen für ihre Eltern angeben, die mit der unveröffentlichten Adresse der Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt. Auch der den Anlagen zur Anspruchsanmeldung zu entnehmende Mädchenname der Mutter der Ansprecherin stimmt exakt mit dem Namen einer der beiden gemeinschaftlichen Kontoinhaber überein. Schliesslich gleicht die in den Unterlagen der Ansprecherin enthaltene Unterschrift des Kontoinhabers Berthold Spiegel der Unterschriftsprobe in den Bankunterlagen.

### Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin hat dargelegt, dass die Kontoinhaber Juden waren und während des Dritten Reichs in Deutschland lebten. Die Ansprecherin hat ferner dargelegt, dass ihr Vater von den Nazis deportiert wurde und im März 1943 starb. Die Ansprecherin hat vorgetragen, dass ihre Mutter für die Nazis Zwangsarbeit ausüben musste und ebenfalls im Holocaust umkam.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber ihre Eltern waren. Die Ansprecherin hat ihre Geburtsurkunde vorgelegt, in der Vor- und Nachnamen ihrer Eltern aufgeführt sind, sowie einen Familienstammbaum, demzufolge sie das einzige Kind der Kontoinhaber ist. Die Angaben der Ansprecherin sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass zu Zweifel.

### Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an die Kontoinhaber oder deren Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom Independent Committee of Eminent Persons etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen ersuchten Kontoinhaber, die unter nationalsozialistischer Verfolgung standen, ihre Bank um Kontoaufhebung und baten um Überweisung des Kontoguthabens auf Banken, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistische Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontenaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausgezahlt wurde – so wie unten aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder aber der Schweizer Bank zufiel.

Nach den Umständen des vorliegenden Falles hält das Schiedsgericht die Annahme für begründet, dass das Kontoguthaben an öffentliche Stellen des nationalsozialistischen Regimes ausgezahlt wurde.<sup>1</sup> Es ist davon auszugehen, dass das Konto geschlossen wurde, jedoch ist nicht bekannt, wann und von wem das Konto geschlossen wurde. Dem Schiedsgericht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kontoinhaber selbst das Konto geschlossen hätten und ihnen das Kontoguthaben zugekommen wäre. Das Schiedsgericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Tatsache, dass einschlägige nationalsozialistische Gesetzgebung ab 1936 unter Androhung der Todesstrafe dazu zwang, ausländische Wertpapierguthaben – über besondere, durch das nationalsozialistische Regime bestimmte Banken – ins Inland zurückzuführen. In der Folgezeit verlegte sich das nationalsozialistische Regime auf die Strategie, jüdische Konten zu enteignen. Dies steigerte sich im Jahre 1939 zu einer

---

<sup>1</sup> Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandvermögens eingesetzt wurden. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen nach Deutschland zurückzubringen. Bis 1937 wandten sich die Gesetze im Allgemeinen nicht ausdrücklich gegen Juden; gleichwohl wurden die Gesetze in der Praxis gegen Juden strikter durchgesetzt. Nach 1937 nahm der Plünderungsprozess jedoch an Ausmass und Systematik zu, und Enteignungen jüdischen Vermögens (unter anderem Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten) durch die Nationalsozialisten wurden zunehmend weitverbreitet. Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime Gesetze und Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl von Juden, die um Ausreise ersuchten, als auch von Juden, die nicht ausreisefähig waren, betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmewecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org).

gross angelegten und systematischen Einziehung jüdischen Auslandsvermögens. Darüber hinaus waren ab 1939 die Reisemöglichkeiten deutscher Juden in die Schweiz stark eingeschränkt. Dies macht es unwahrscheinlich, dass die Kontoinhaber ab 1939 noch in die Schweiz kamen, um ihr Kontoguthaben abzuheben. Aufgrund der Tatsache, dass beide Kontoinhaber 1943 im Holocaust um ihr Leben kamen, ist es nicht plausibel, dass sie die Möglichkeit hatten, zwischen 1939 und 1943 Vermögen von ihrem Konto abzuheben.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Guthaben auf dem Konto der Kontoinhaber erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass aus folgenden Gründen zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht: Die Anspruchsanmeldung ist zulässig, da das Konto Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörte und die Ansprecherin plausibel dargelegt hat, dass es sich bei den Kontoinhabern um ihre Eltern handelt (ein Verwandtschaftsverhältnis, das einen Auszahlungsentscheid rechtfertigt).

#### Zugesprochener Betrag

In Fällen, in denen – wie im vorliegenden Fall – der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, wird nach Artikel 35 der Verfahrensregeln das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontentart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Die Durchschnittswerte sind Ergebnis der Untersuchungen, die vom Independent Committee of Eminent Persons bei Schweizer Banken durchgeführt wurden. 1945 betrug das Durchschnittsguthaben eines Wertschriftendepot 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 149'500.00 Schweizer Franken.

Die Ansprecherin ist darauf hinzuweisen, dass Ansprecher in Fällen, in denen der Kontowert nicht bekannt ist, zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 35% des zugesprochenen Betrags erhalten (Artikel 37(3) der Verfahrensregeln). Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 52'325.00 Schweizer Franken.

#### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihrer Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit

der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldung im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Darüber hinaus werden nunmehr auch die Eingangs-Fragebögen von 1998 ausgewertet, um zu bestimmen, welche dieser Eingangs-Fragebögen als Anspruchsanmeldungen zu behandeln sind. Dieser Prozess vergrössert die derzeitige Ungewissheit, ob mit konkurrierenden Anspruchsanmeldungen zu rechnen ist.

Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

---

Datum

---

Roberts B. Owen  
Dienstälterer Richter